MEDIADATEN 2027

Print & Online | Gültig ab 1. Januar 2027

EXPERT FOCUS

EXPERT FOCUS – Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsprüfung, Steuern, Rechnungswesen und Wirtschaftsberatung

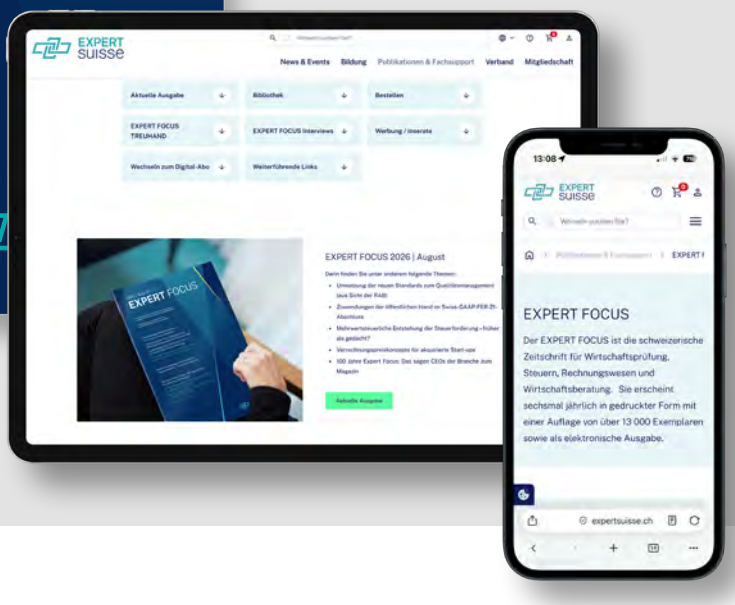


«EXPERT FOCUS» auf einen Blick:

- Auflage total 13 336 Ex.
- Erscheint 6x jährlich als gedrucktes Magazin und digital
- Deutsch/Französisch
- Sporadisch: Englisch/ Italienisch

Q Publikation 2026 PRINT

«EXPERT FOCUS» trägt das Gütesiegel «Q-Publikation» vom Verband Schweizer Medien



Galledia Fachmedien AG | Tiefenaustrasse 2 | 8640 Rapperswil-Jona
T +41 44 928 56 11 | anzeigen.expertfocus@galledia.ch | www.fachmedien.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhalt & Auflage 3

Leserschaft 3

Terminplan 2027 4

Formate & Preise 5

Zusätzliche Werbeformen 6

Online-Angebot 8

Kontakt 10



AUDIT SERVICES

MARTIN HÜRZELER
MARTIN SCHMIDT

UMSETZUNG DER NEUEN STANDARDS ZUM QUALITÄTSMANAGEMENT

Erfahrungen und Herausforderungen aus Sicht der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde

Nicht staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, die ordentliche Revisionen durchführen, setzen auf den 15. Dezember 2026 die neuen Standards zum Qualitätsmanagement um. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Umsetzung von ISQM 1 und ISQM 2 [1] bei den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen und hat dabei eine Reihe von Stolpersteinen identifiziert, die auch für die übrigen Revisionsunternehmen relevant sind.

1. EINLEITUNG

Revisionsunternehmen sind verpflichtet, ein funktionierendes System zum Qualitätsmanagement einzurichten [1]. Je nach Zulassung und Art der erbrachten Revisionsdienstleistungen kommen dabei unterschiedliche Standards zur Anwendung. Für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen (sbRU), die Prüfungen nach den vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) verabschiedeten International Standards of Auditing (ISA) durchführen, gelten die Standards ISQM 1 und 2 sowie ISA 220 (Revised) bereits seit dem 15. Dezember 2022. Um die Umsetzung zu erleichtern, hat das IAASB insgesamt drei Leitfaden [2] veröffentlicht.

Für die übrigen Revisionsunternehmen gelten die von Expertsuisse verabschiedeten ISQC-CH 1 und ISA-CH 220. Mit der Verabschiedung von ISQM-CH 1, ISQM-CH 2 und ISA-CH 220 [4] wurden am 27. März 2025 die internationalen Regelungen umgesetzt. Auch Expertsuisse hat einen Schweizer Leitfaden zum Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüfung veröffentlicht [5]. Die Einhaltung der Standards zum Qualitätsmanagement ist für sbRU bei Anwendung der Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (ISA-CH), insbesondere bei ordentlichen Revisionen, seit dem 15. Dezember 2023 zwingend [6]. Für nicht sbRU gilt eine Übergangsfrist bis zum 15. Dezember 2026.

Die RAB überwacht die Umsetzung von ISQM bei den sbRU seit 2023 und hat dabei eine Reihe von Stolpersteinen identifiziert. Die Feststellungen der RAB wurden erstmals in ihrem Geschäftsbericht 2023 dargestellt; seitdem bilden sie einen festen Bestandteil ihrer Geschäftsberichte [7]. Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung.

2. GENERELLER UMGANG MIT DEN NEUEN STANDARDS

Im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Standards lassen sich in der Praxis derzeit zwei unterschiedliche Entwicklungen beobachten:

2.1 Grosse staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen. Bei grossen Revisionsunternehmen zeigt sich, dass die Umsetzung von ISQM 1 zu einer deutlich stärkeren Formalisierung der internen Abläufe führt. Auch wenn dies einen erhöhten administrativen Aufwand bedeutet, liegen die Vorteile auf der Hand: Die Prozesse sind transparenter und lückenlos nachvollziehbar. Zudem wird sichergestellt, dass Kontrollen nicht nur durchgeführt, sondern deren Ergebnisse auch verbindlich dokumentiert werden. Den fünf grössten sbRU ist eine hohe Anzahl von Kontrollen innerhalb eines komplexen Kontrollsystems gemeinsam. Sie stützen sich auf die Kontrollen ab, die von ihrem globalen Netzwerk

MARTIN HÜRZELER,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
STV. DIREKTOR UND LEITER AUFSICHT, EIDG. REVISIONSAUFSICHTSBEHÖRDE (RAB)

MARTIN SCHMIDT,
WIRTSCHAFTSPRÜFER,
RECHTSANWALT,
EIDG. REVISIONSAUFSICHTSBEHÖRDE (RAB)

durchgeführt werden, auf automatische Kontrollen, die in verschiedenen IT-Systemen implementiert sind, und grösstenteils auf manuelle Kontrollen. Das Fehlerrisiko bei manuellen Kontrollen ist naturgemäss erhöht und bedingt einen hohen Ressourcenaufwand bei der internen Nachschau. Bislang werden in der internen Nachschau jährlich alle Kontrollen auf ihre Wirksamkeit hin geprüft.

2.2 Kleinere staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen. Im Segment der kleineren sbRU werden die mit den Standards verbundenen Herausforderungen oft eher pragmatisch angegangen. Hier wird das bestehende Qualitätshandbuch häufig lediglich punktuell überarbeitet – teils durch das einfache Ersetzen der bisherigen Standardbezeichnung «ISQC-CH 1» durch die neue «ISQM-CH 1». Dabei besteht jedoch die Gefahr, dass die tiefgreifenden inhaltlichen Anforderungen an ein risikoorientiertes System zum Qualitätsmanagement unterschätzt werden.

Die nachstehende Darstellung (Ziff. 3) beschränkt sich auf Themenbereiche, die bei der Revision von nicht-börsenkotierten Unternehmen und bei Revisionsunternehmen auftreten, die nicht zu einem relativ stark integrierten Netzwerk gehören, das Kontrollen auf regionaler oder globaler Basis durchführt. Nicht alle acht Komponenten von ISQM-CH 1 geben dabei zu Bemerkungen Anlass.

3. ERFAHRUNGEN AUS DEN ÜBERPRÜFUNGEN DER RAB

3.1 Prozess zur Risikobeurteilung (ISQM-CH 1, Tz. 23 ff.). Mit der Einführung der Standards zum Qualitätsmanagement rückt die Qualitätssicherung weg von statischen Handbüchern hin zu einem lebendigen, risikobasierten Managementsystem. Dieser risikoorientierte Ansatz erfordert naturgemäss einen Risikobeurteilungsprozess, bei dem Qualitätsziele festgelegt sowie qualitätsgefährdende Risiken identifiziert und beurteilt werden, um geeignete Gegenmassnahmen zu ergreifen und so die Zielerreichung sicherzustellen.

Bei der praktischen Umsetzung besteht eine grosse Schwierigkeit darin, zwischen allgemeiner unternehmerischer Risikobeurteilung und der spezifischen qualitätsorientierten Risikobeurteilung zu unterscheiden. Üblicherweise bewerten Revisionsunternehmen Risiken nach den Kriterien «Eintrittswahrscheinlichkeit» und «Schadensausmass» und verwenden eine Risikomatrix zur Visualisierung. Der Standard ISQM-CH 1 fordert jedoch einen Prozess, der explizit auf die Erreichung der vom Standard vorgegebenen Qualitätsziele ausgerichtet ist. Diese Ziele decken sich nicht zwangsläufig mit den wirtschaftlichen Risiken eines Revisionsunternehmens.

Ein Beispiel hierfür ist die Zahlungsfähigkeit von geprüften Unternehmen: Während ein Honorarausfall ein unter Umständen erhebliches unternehmerisches Risiko darstellt, bildet er für sich genommen kein Qualitätsrisiko. Ein solches entsteht erst dann, wenn der finanzielle Druck die Unabhängigkeit oder die Prüfungsqualität gefährden würde.

Auch bezieht sich der Qualitätsbegriff nicht allein auf die Qualität der Abschlussprüfungen, sondern schliesst auch Reviews von Abschlüssen, andere betriebswirtschaftliche Prüfungen oder Aufträge zu verwandten Dienstleistungen ein. Die Qualitätsziele von ISQM-CH 1 werden teilweise durch spezifische Regelungen konkretisiert. So macht Expertsuisse Vorgaben zur Weiterbildung und präzisiert die Unabhängigkeitsvorschriften [8].

In der Schweiz sind zudem insbesondere folgende zusätzliche Qualitätsziele zu berücksichtigen:
– zum einen die Einhaltung der von Gesetzgeber vorgeschriebenen Quoten auf den Stufen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des an den Revisionsdienstleistungen beteiligten Personals und der leitenden Revisoren [9] und der Vorgaben des Berufsstands an die Eigentümerstruktur;
– und zum anderen die Einhaltung der Meldepflichten gegenüber der RAB [10].

Um die Erreichung der definierten Qualitätsziele nicht zu gefährden, müssen Revisionsunternehmen den identifizierten Qualitätsrisiken mit gezielten Massnahmen begegnen. Neben den von Revisionsunternehmen selbst entwickelten Massnahmen schreibt der Standard in bestimmten Fällen spezifische Reaktionen vor. Diese sind in der Praxis als verbindliche Weisungen, klare Regelungen oder als prüfbare Kontrollen ausgestaltet.

Um die Übersicht über das Zusammenspiel von Zielen, Risiken und Massnahmen zu behalten, empfiehlt die RAB die Nutzung einer Risiko-Kontroll-Matrix (RKM). Dieses Instrument dient der zentralen Steuerung der Ziele, Risiken und der darauf ausgerichteten Massnahmen: Es macht auf einen Blick transparent, ob für jedes Qualitätsziel die entsprechenden Risiken erfasst wurden und ob die geforderten Reaktionen lückenlos umgesetzt sind. Damit wird die RKM zum unverzichtbaren Nachweis für ein funktionierendes und standardkonformes Qualitätsmanagement.

Expertsuisse hat ein Muster für eine RKM zur Verfügung gestellt. Dieses sollte nach Ansicht der RAB um die Ergebnisse aus der jährlichen internen Nachkontrolle [11] erweitert werden. Die RAB empfiehlt dabei, dass zu jeder Reaktion

ANZEIGE

Die Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsprüfung, Steuern, Rechnungswesen und Wirtschaftsberatung bietet ein erstklassiges Umfeld für Werbung ohne Streuverlust.

Titelpositionierung

EXPERT FOCUS ist die Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsprüfung, Steuern, Rechnungswesen und Wirtschaftsberatung.
EXPERT FOCUS wird als Magazin und digital für sämtliche Geräte angeboten.

Sprachen Deutsch/Französisch kombiniert (Englisch/Italienisch)

Verlag/Redaktion EXPERTsuisse, Postfach, CH-8004 Zürich
T +41 58 206 05 05, www.expertsuisse.ch

Redaktionsleitung Philipp Fanchini, Chefredaktor

Leitung Medienberatung Marc Schättin
T +41 44 928 56 17, marc.schaettin@galledia.ch

Sachbearbeitung Josta Heller
T +41 44 928 56 10, anzeigen.expertfocus@galledia.ch

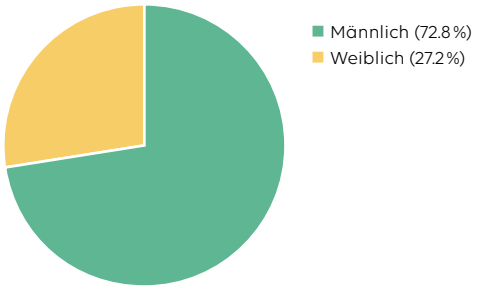
Auflagen / Leserschaft

Auflagen

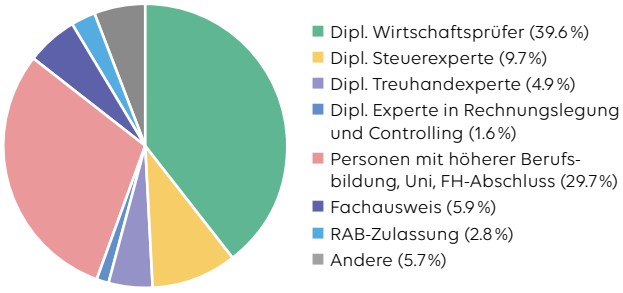
Auflage WEMF/KS-beglaubigt 2026	13 336 Exemplare
Total Auflage verkauft	13 307 Exemplare

Leserschaft
Die gesamte Branche der Wirtschaftsprüfungs-, Steuer-, Unternehmensberatungs- und Treuhand-Gesellschaften sowie Spezialistinnen und Spezialisten aus den Dienstleistungs-branchen Banken/Versicherungen, im Weiteren die Finanzverantwortlichen von Unternehmen sowie Fachpersonen aus dem Rechtsbereich.

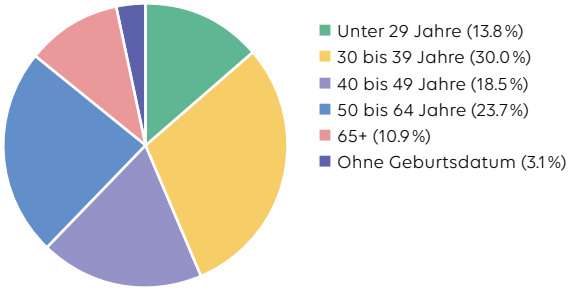
Geschlecht



Berufsgruppen



Alter



Quelle: EXPERTsuisse 2026

Zurück zur Übersicht

Terminplan 2027

Printausgabe	Redaktionsschluss	Anzeigenschluss	Erscheinung
Februar	03.12.2026	11.01.2027	**03.02.2027**
April	10.02.2027	17.03.2027	**15.04.2027**
Juni	05.04.2027	14.05.2027	**10.06.2027**
August	31.05.2027	02.07.2027	**04.08.2027**
Oktober	09.08.2027	10.09.2027	**06.10.2027**
Dezember	04.10.2027	05.11.2027	**01.12.2027**


AUDIT SERVICES

TAMI DINH
FLORIAN EUGSTER
PIA ALEXANDRA STEINER
ROBIN WOLTER

DIE EXTERNE PRÜFUNG VON NACHHALTIGKEITSBERICHTEN

Eine Analyse von Schweizer Unternehmen im Swiss Performance Index

Die steigende Relevanz der externen Revision von Nachhaltigkeitsberichten wird im Folgenden anhand der Unternehmen im Swiss Performance Index untersucht. Die Bestandsaufnahme zeigt unter anderem, dass in diesem Kontext die eingeschränkte Revision die Norm bildet und dass mittlerweile integrierte und eigenständige Berichte im gleichen Mass einer externen Revision unterzogen werden.

In der Schweiz gewinnt die externe Revision [1] von Nachhaltigkeitsberichten zunehmend an Bedeutung [2]. Von 2020 bis 2024 sahen die Prüfgesellschaften im Swiss Performance Index (SPI) deutlich zu, meist mit eingeschränkter Prüfungssicherheit durch Big-4-Gesellschaften. Dies dauert darauf hin, dass Unternehmen ihre Berichterstattung vermehrt auf regulatorische Anforderungen ausrichten. Mit zunehmenden Investitionsmöglichkeiten investitionsmöglichkeiten [3] und schärfer Nachfrage nach zuverlässigen Informationen. Denn verpflichtende Offenlegung gilt als ein Mechanismus, der die Transparenz von Unternehmen gegenüber externen Anspruchsgruppen erhöhen kann. Dafür ist eine wirksame Durchsetzung der Offenlegung Voraussetzung, die unter anderem durch eine externe Revision gewährleistet werden kann.

1. AUSGANGSLAGE

Empirische Studien zeigen, dass regulatorische Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowohl die Qualität und die Quantität der offengelegten Informationen verbessern als auch das Informationsumfeld stärken und positive Kapitalmarkteffekte erzielen können [4]. Zugleich zeigt die Literatur, dass vor allem bei der freiwilligen Offenlegung ein erhöhtes Potenzial für opportunistische Selbstdarstellung und Greenwashing bzw. Sozialwashing besteht [5]. Durch eine Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, vor allem in Kombination mit einer externen Revision, können solch verzerrte Darstellungen begrenzt und die Vertrauenswürdigkeit von entscheidungsrelevanten Informationen erhöht werden [6].

Die europäische Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) greift ab dem Geschäftsjahr 2024 und schreibt grundsätzlich eine Prüfung mit einer eingeschränkten Prüfungssicherheit (Limited Assurance) vor [7]. Die Anwendung dieser Regulierung kann auch Schweizer Unternehmen tangieren, sobald gewisse Anforderungen erfüllt sind [7]. In der Schweiz bestimmen primär zwei Regulierungen die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Zum einen die Berichterstattung über nichtfinanzielle Transparenz gemäss Art. 964a ff. OR, sowie die Pflichten zur Offenlegung von Informationen zu Konfliktmineralien und Kinderarbeit (Art. 964j f. OR). Die externe Revision der Nachhaltigkeitsberichte ist derzeit für Schweizer Unternehmen nicht verpflichtend.

2. DATENGRUNDLAGE

Die verfügbare Analyse umfasst 195 Unternehmen des Swiss Performance Index im Zeitraum von 2020 bis 2024 mit 585 Beobachtungen [8]. Es wurden alle Offenlegungen erfasst, die als separater Nachhaltigkeitsbericht oder als Bestandteil des Geschäftsberichts veröffentlicht wurden. Die vollständige SPI-Abdeckung erweitert bisherige Analysen zu den Top-20- oder Top-50-Unternehmen [9] und ermöglicht einen umfassenden Überblick über die Nachhaltigkeitsberichterstattung bösenkenter Unternehmen in der Schweiz. Es werden sowohl die Berichtsform, die Prüfungsqualität als auch die beauftragte Prüfungsgesellschaft sowie grösste- und industriespezifische Unterschiede ausgewertet.

3. RESULTATE

3.1 Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsberichten im SPI. Ein Grossteil der im SPI gelisteten Unternehmen legen Nachhaltigkeitsinformationen offen, entweder integriert im Geschäftsbericht (40 %) oder in einem eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht (39 %). Rund 9 % verzichten auf eine Offenlegung (s. Abbildung 1). Der vergleichsweise hohe Anteil nicht berichtender Unternehmen ist vor dem Hintergrund der seit 2020 geltenden gesetzlichen Pflicht zur Geschäftsjahr 2024 eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung der nichtfinanziellen Berichterstattung gemäss Art. 964a ff. OR besteht [10].

Die Entwicklung der Erstellpunkte beträgt diesen Zusammenhang (nicht ausgewiesen) [11]. Während 2020 lediglich rund 63 % der Unternehmen Nachhaltigkeitsinformationen offenlegten, erhöhte sich die Erstellpunkte in den Folgejahren und erreichte im Jahr 2023 ein Niveau von über 90 %. Damit war die Nachhaltigkeitsberichterstattung im SPI bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Vorgaben weitgehend etabliert.

Mit der Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen muss sich für Unternehmen die Frage der Berichtsform. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Präferenzen zwischen integrierten und eigenständigen Berichten im Berichtszeitraum nur geringfügig verändert haben. Zwar überwiegen integrierte Berichte durchgängig, dennoch liegt der Anteil eigenständiger Nachhaltigkeitsberichte auf vergleichbarem Niveau. Auch die Einführung der Offenlegungspflicht im Jahr 2024 hat keine erkennbaren Veränderungen in der Wahl der Berichtsform hervorgerufen.

3.2 Die externe Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten im SPI. Während die Wahl der Berichtsform relativ konstant bleibt, kann die Verlässlichkeit der offengelegten Informationen variieren. Analog zur Prüfung der Finanzberichterstattung kann eine externe Revision auch in der Nachhaltigkeitsberichterstattung die Erwartungssicherheit der offengelegten Informationen massgeblich beeinflussen [12]. Zu unterscheiden sind dabei zwei Prüfungsarten: die eingeschränkte Prüfung (Limited Assurance), die eine begrenzte Sicherheit vermittelt, und die ordentliche Revision (Reasonable Assurance), die auf einer umfassenderen Prüfungsgrundlage basiert [13].

Abbildung 1: **BERICHTSTYPEN DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG IM SPI**

Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der Prüfquote im SPI zwischen 2020 und 2024. Die Prüfquote ist der Anteil der Unternehmen im SPI, die ihren Nachhaltigkeitsbericht prüfen lassen. Während der untersuchten fünf Jahre gibt es keine Unternehmen, die eine ordentliche Revision beauftragt haben, und auch eine Abschwung zwischen eingeschränkter und ordentlicher Prüfung bleibt marginal [14]. Dagegen steigt der Anteil der eingeschränkten Prüfungen deutlich und erreicht 2024 knapp die Hälfte aller berichtenden Unternehmen (45 %). Anders ausgedrückt verzichten aktuell mehr als die Hälfte der SPI-Unternehmen auf eine Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes.

Eine differenziertere Auswertung nach Berichtstyp zeigt zudem, dass eigenständige Nachhaltigkeitsberichte hinsichtlich häufiger einer externen Prüfung unterzogen werden als integrierte Berichte (nicht ausgewiesen). Beispielsweise wurden im Jahr 2024 lediglich 15 % der integrierten Berichte geprüft, während der Anteil bei eigenständigen Nachhaltigkeitsberichterstattung zusammen erhöhen. Zugleich bleibt jedoch festzuhalten, dass ein erheblicher Anteil der Berichte auch wie vor keiner externen Revision unterliegt.

3.3 Geprüfte Kennzahlen (KPIs). Eingeschränkte Prüfungen decken meist nicht den gesamten Bericht, sondern nur bestimmte Kennzahlen ab. Daher ist von besonderem Interesse, welche Inhalte Unternehmen als prüfungsrelevant einstufen. Abbildung 3 fasst diese Befunde zusammen [15].

Mit rund 24 % werden CO$_2$- und Treibhausgasemissionen am häufigsten geprüft, gefolgt von Beschäftigungsprozenten und Energiedaten. Andere Kennzahlen wie Biodiversität oder Indikatoren der Global Reporting Initiative (GRI) spielen eine deutlich geringere Rolle, ebenso wie die gesamthaftliche Prüfung einer Berichts (4 %). Auf Unternehmensebene zeigt sich, dass CO$_2$- und Treibhausgasemissionen in über 80 % der geprüften Unternehmensjahre einbezogen werden (nicht ausgewiesen). Laut Kaplan und Kamaruna Erkenntnis sich viele Unternehmen auf formelhfreiegene Kennzahlen, die insgesamt gleichzeitig leicht zugänglich und auf objektiven, physikalisch messbaren Daten basieren [16]. Dies könnte auch ihre hohe Relevanz im Rahmen externer Prüfungen erklären.

Die Ergebnisse unterscheiden sich zudem je nach Berichtstyp (vgl. Abbildung 4). Integrierte Berichte fokussieren stärker auf ausgewählte Kennzahlen, während eigenständige Berichte eine breitere Themenabdeckung aufweisen und häufiger eine umfassende Prüfung der GRI-Indikatoren vornehmen. Über den Beobachtungszeitraum nimmt der Anteil geprüfter Kennzahlen in beiden Berichtstypen zu. Dabei weisen eigenständige Nachhaltigkeitsberichte bereits zu Beginn des Betrachtungszeitraums höhere KPI-Prüfquoten auf als integrierte Berichte.

3.4 Beauftragte Prüfungsgesellschaften im SPI. Neben den inhaltlichen Aspekten der Prüfung ist die institutionelle Dimension relevant, insbesondere die Wahl der beauftragten Prüfungsgesellschaft. Diese Entscheidung gibt Aufschluss über die wahrgenommene Vertrauenswürdigkeit der Prüfung und spiegelt zugleich die Marktstrukturen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichtsprüfung wider. Besonders hervorzuheben ist dabei die Rolle der international agierenden Big-4-Prüfungsgesellschaften.

Etwa 80 % der geprüften Nachhaltigkeitsberichte im SPI wurden von Big-4-Prüfungsgesellschaften geprüft [17], wobei diese etwas häufiger integrierte Nachhaltigkeitsberichte prüfen (51 %) im Vergleich zu eigenständigen Berichten (74 %) (s. Abbildung 5). Bei den nicht zu den Big 4 zählenden Prüfungsgesellschaften investorenspezifisch umgekehrt. Dies deutet darauf hin, dass in diesem Segment häufiger alternative Prüfungsgesellschaften zum Einsatz kommen, wie etwa Société Générale de Surveillance (SGS) oder Bureau Veritas.

Im Zeitverlauf zeigt sich die anhaltende Dominanz der Big 4, insbesondere bei integrierten Berichten, während bei eigenständigen Berichten grössere Schwankungen bestehen (s. Abbildung 6). Insgesamt unterstreichen die Ergebnisse ihre starke Marktstellung und lassen zugleich auf bestehende Spielräume für alternative Prüfungsgesellschaften schliessen.

3.5 Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Unternehmensgrösse. Unternehmen wurden anhand des Swiss Market Index (SMI) und des SMI Mid (SMIM) in grosse und mittelgrosse Unternehmen eingeteilt; alle übrigen Unternehmen wurden als «kleine» kategorisiert. Über den untersuchten Zeitraum von fünf Jahren ermöglichen alle grossen Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht (s. Abbildung 7). Auch bei mittelgrossen und kleinen Unternehmen liegt der

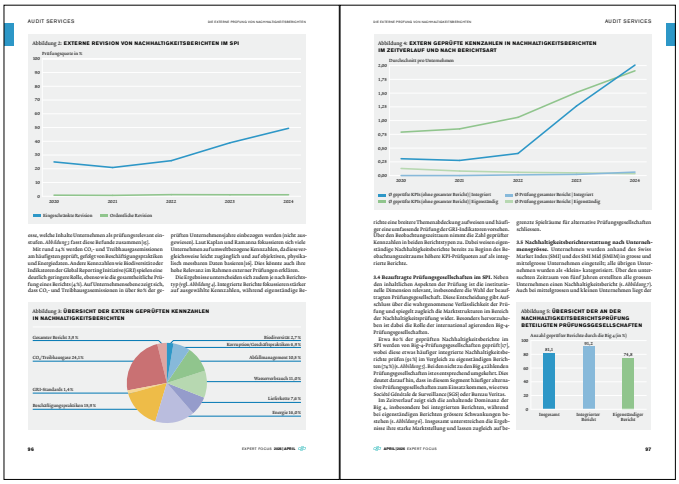

AUDIT SERVICES

Abbildung 2: **EXTERNE REVISION VON NACHHALTIGKEITSBERICHTEN IM SPI**

Abbildung 3: **ÜBERSICHT DER EXTERN GEPRÜFTEN KENNZAHLEN IN NACHHALTIGKEITSBERICHTEN**

AUDIT SERVICES

Abbildung 4: **EXTERN GEPRÜFTE KENNZAHLEN IN NACHHALTIGKEITSBERICHTEN IM ZEITVERLAUF UND NACH BERICHTSART**

Abbildung 5: **ÜBERSICHT DER AN DER NACHHALTIGKEITSBERICHTSPRÜFUNG BETEILIGTEN PRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN**

Von Fachleuten für Fachleute – EXPERT FOCUS bietet ausführliche Fachartikel, ergänzt und aufgelockert mit aussagekräftigen Grafiken.

Zurück zur Übersicht

Anzeigen – Formate & Preise

Heftformat 210 × 297 mm
Satzspiegel 174 × 284 mm

Anzeigen	4-farbig	s/w
1/1 Seite	4750.–	2400.–
2/3 Seite	3800.–	1950.–
1/2 Seite	3200.–	1400.–
1/3 Seite	2700.–	1000.–
1/4 Seite	2200.–	850.–
1/8 Seite	750.–	500.–

Stellenanzeigen

Mitgliedsunternehmen erhalten einen Rabatt von 40 %

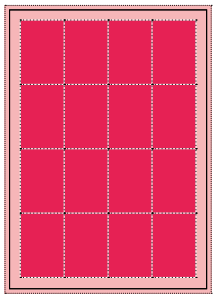
Konditionen

Platzierungszuschlag 10 %
Chiffreanzeigen Zuschlag von CHF 40.–
Wiederholungsrabatte 2 × 5 % | 4 × 7,5 % | 6 × 10 %
Beraterkommission 5 % (BK und JUP nicht kumulierbar)

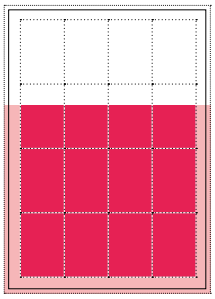
Preise in CHF zuzüglich MWST.
Für sämtliche Werbeaufträge gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf www.fachmedien.ch.

Drucktechnisches

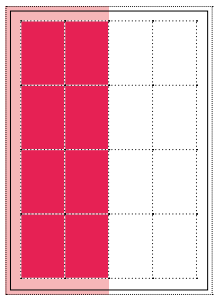
Digitaldaten Wenn immer möglich bevorzugen wir Highend-PDFs in Euroskala (Achtung: Schriften müssen eingebettet sein). Auflösung 300 dpi.
Druckunterlagen Druckfähiges PDF per E-Mail an: anzeigen.expertfocus@galledia.ch. Eventuell anfallende Kosten für Druckunterlagen-Herstellung werden separat nach Aufwand verrechnet.
Druck Offset **Raster** 80er
Ausrüstung Klebebindung



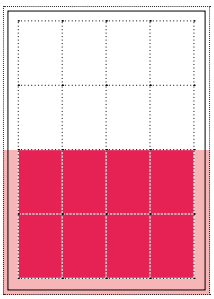
1/1 Seite
174 × 284 mm Ssp
210 × 297 mm ra



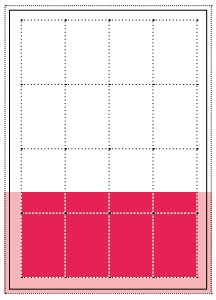
2/3 Seite quer
174 × 164 mm Ssp
210 × 195 mm ra



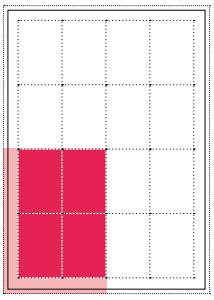
1/2 Seite hoch
84 × 284 mm Ssp
99 × 297 mm ra



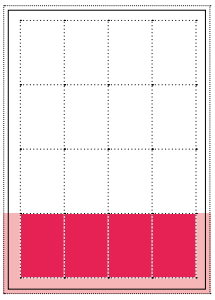
1/2 Seite quer
174 × 122 mm Ssp
210 × 153 mm ra



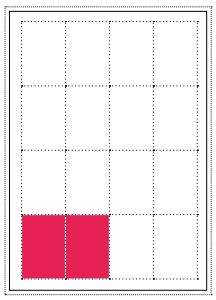
1/3 Seite quer
174 × 80 mm Ssp
210 × 111 mm ra



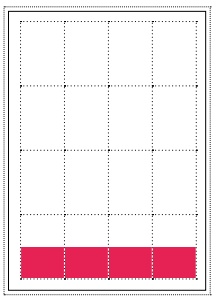
1/4 Seite hoch
84 × 122 mm Ssp
100 × 153 mm ra



1/4 Seite quer
174 × 59 mm Ssp
210 × 90 mm ra



1/8 Seite quer
84 × 59 mm Ssp



1/8 Seite quer lang
174 × 27 mm Ssp

Ssp = Satzspiegel
ra = randabfallend plus 3 mm Beschnitt

Zurück zur Übersicht

Zusätzliche Werbeformen

Publireportage

In manchen Fällen bedarf ein erfolgsorientierter Werbeauftritt einer komplexeren Kommunikationsform. Diesem Begehren wird mit der Möglichkeit einer Publireportage, eingebettet im redaktionellen Umfeld, Rechnung getragen.
Die Publireportage ist grafisch klar gekennzeichnet und optisch klar wahrnehmbar.
Ein Korrekturlauf ist jeweils im Preis inkludiert.

Publireportage

Umfang	1/1 Seite
Text (inkl. Leerzeichen)	4000 Zeichen
Bild (Auflösung 300 dpi)	1
Preis 4-farbig	4000.–
Preis s/w	2400.–
Gestaltungskosten pauschal	195.–

Publireportagen sind nicht rabattberechtigt.



PUBLIREPORTAGE

Wenn Innovationen Leben retten

Von der stabilen Fahrgastzelle über Sicherheitsgurte bis zum Airbag: Mercedes-Benz hat Sicherheit im Auto immer wieder neu definiert. Gemeinsam mit Rettungskräften übt der Hersteller sogar reale Bergungsszenarien an aktuellen Modellen. Das Ziel: Leben retten.

In 140 Jahren Innovationsgeschichte hat Mercedes-Benz rund 150000 Patente angemeldet und das Auto, wie wir es heute kennen, geprägt wie kaum ein anderer Hersteller. Das gilt nicht zuletzt für Erfindungen, die in Fahrzeugen aller Marken weltweit zum Standard geworden sind, um das Leben von Insassen und anderen Verkehrsteilnehmern zu schützen.

Sicherheit als System
Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Automobil zum Symbol des Aufbruchs – und eines wachsenden Verkehrsaufkommens. Die Zahl schwerer Unfälle stieg deutlich an. Damit rückte die Sicherheit ins Zentrum der Automobilentwicklung. 1951 präsentierte Mercedes-Benz mit der Sicherheitskarosserie einen Ansatz, der die Sicht auf das Automobil grundlegend veränderte: Die stabile Fahrgastzelle und definierte Knautschzonen wurden zum neuen Massstab der modernen Fahrzeugsicherheit. Erstmals wurde das Fahrzeug als integriertes Schutzsystem gedacht statt einfach als Fortbewegungsmittel.

Vorausdenken
Mit zunehmender Komplexität des Verkehrs musste auch das Thema Sicherheit neu gedacht werden. Elektronik und moderne Sensorik erweiterten das ursprüngliche Schutzprinzip Schritt für Schritt: Systeme wie ABS und ESP stabilisieren das Fahrzeug in kritischen Situationen, Assistenzsysteme greifen ein, bevor der Mensch reagieren kann. Heute unterstützen in einem Mercedes-Benz mehr als 40 aktive Sicherheits- und Assistenzsysteme den Fahrer. Zudem sorgen bis zu 15 Airbags für grösstmögliche Sicherheit der Reisenden.

Voneinander lernen
Die Beschäftigung mit der Sicherheit endet bei Mercedes-Benz nicht beim einzelnen Fahrzeug. Vielmehr verschiebt sich der Fokus zum Zusammenspiel vieler Funktionen. Fahrzeuge analysieren ihre Umgebung und reagieren situativ, um die Fahrerin zu unterstützen. Sicherheitsrelevante Informationen tauschen die Autos dabei über eine Cloud miteinander aus, damit alle Fahrzeuge mit dem Stern von gewonnenen Erkenntnissen profitieren. So werden Fahrer beispielsweise vor Unebenheiten auf der Strasse oder Glatteis nach einer Kurve gewarnt, bevor sie die gefährliche Stelle erreichen.

Feuerwehrleute aus verschiedenen Ländern trainieren an aktuellen Modellen von Mercedes-Benz.

Gemeinsam Leben retten
Wie kann ein Automobilhersteller auch dann noch unterstützen, wenn sich ein Unfall nicht verhindern liess? Indem er Rettungskräften hilft, sich optimal auf ihre Einsätze vorzubereiten. Darum trainiert Mercedes-Benz gemeinsam mit europäischen Feuerwehren reale Rettungsszenarien an aktuellen Fahrzeugmodellen. Ziel ist es, Einsatzkräfte mit modernen Fahrzeugarchitekturen vertraut zu machen und gleichzeitig Erkenntnisse aus der Nachunfallphase in die Fahrzeugentwicklung zurückfliessen zu lassen – damit die Autos von morgen noch sicherer werden.

Mehr aus der faszinierenden Welt von Mercedes-Benz

Beispiel Publireportage

Preise in CHF zuzüglich MWST. Für sämtliche Werbeaufträge gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf www.fachmedien.ch.

Zurück zur Übersicht

Online-Angebot

Mit den Verlinkungen Ihrer Werbebotschaft im EXPERT FOCUS E-Paper bieten wir Ihnen eine erweiterte Reichweite im digitalen Bereich zu attraktiven Bedingungen.

Werbeform		Preis
Verlinkung von Anzeigen	Printanzeigen werden zusätzlich verlinkt	300.–



NEUE MEHRWERTSTEUER-REGELN IN DER EU VAT

Onlinehändler mit Sitz in einem Nicht-EU-Land erbringen zukünftig stets eine ruhende, steuerfreie Lieferung an die elektronische Schnittstelle [14]. Die Steuerschuld wird auf den Onlinemarktplatz verlagert, sodass für die Umsätze über einen Onlinemarktplatz beim Nicht-EU-Unternehmer keine eigene Umsatzsteuerschuld mehr entsteht.

Auch wenn die Händlerin oder der Händler an dieser Stelle von der Erledigung der Einfuhr und der Abführung der Mehrwertsteuer verschont bleibt, wird sie oder er vom Pauschalzoll dennoch betroffen, sofern Fernverkäufe aus dem Drittland getätigt werden. Denn der Onlinemarktplatz wird in diesem Fall neben der anfallenden Mehrwertsteuer auch den Pauschalzoll an die Händlerin oder den Händler weiterbelasten.

4.5 Änderungen im Mehrwertsteuerrecht zum 1. Juli 2028. Weitere Verschärfungen im Bereich des Mehrwertsteuerrechts werden ab dem 1. Juli 2028 in Kraft treten. Wird für Sendungen aus Nicht-EU-Ländern mit einem Wert bis zu EUR 150 durch den Unternehmer kein IOSS genutzt, entsteht die Einfuhr-Mehrwertsteuer im Zielland. Dieses mehrwertsteuerliche Ergebnis trifft zwar auch bei Nutzung von IOSS zu. Die ausschlaggebende Änderung ist, dass die bei Nichtnutzung von IOSS die steuerpflichtige Einfuhr im Bestimmungsmitgliedstaat zu erfolgen hat und die Einfuhr dabei stets vom Lieferanten anzumelden ist. Eine Einfuhranmeldung im Namen der Endkundin oder des Endkunden wird grundsätzlich nicht mehr möglich sein [15]. Zum einen wird der Verkäufer als Anmelder der Einfuhr zu einem Steuerschuldner der Einfuhrumsatzsteuer und muss diese entrichten. Zum anderen erbringt der Händler dann eine in diesem Mitgliedstaat mehrwertsteuerpflichtige Lieferung an den Kunden [16]. Die Mehrwertsteuer wird vom Zielmitgliedstaat erhoben und muss im Voraus bezahlt werden. Ohne vorherige Zahlung erfolgt grundsätzlich keine Überlassung der Sendung. Für den Lieferanten hat dies unter anderem eine Registrierungspflicht für Mehrwertsteuerzwecke in jedem der jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaaten zur Folge. Nicht-EU-Unternehmer werden pro EU-Staat jeweils einen Steuervertreter benötigen (sofern nach jeweiligem nationalen Recht erforderlich; in Deutschland beispielsweise nicht erforderlich), um diese Verpflichtungen erfüllen zu können. Für Unternehmen und elektronische Marktplätze, die Waren aus Nicht-EU-Ländern an Kunden in der EU liefern, bedeutet dies faktisch die Wahl zwischen einer Abwicklung über den IOSS – mit einfuhrmehrwertsteuerfreier Einfuhr und Erklärung der Mehrwertsteuer des Bestimmungslandes im IOSS-Verfahren – oder einer Registrierung in jedem belieferten Mitgliedstaat der EU. Neben dem enormen Bürokratieaufwand entsteht ein Cash-Flow-Nachteil, da die Einfuhr steuerpflichtig erfolgt und daher die Einfuhrmehrwertsteuer erst entrichtet und später mit der geschuldeten Mehrwertsteuer verrechnet oder an den Unternehmer erstattet wird.

Nur in krassen Ausnahmefällen, etwa wenn der Lieferant seinen Pflichten nicht nachkommt, kann die Sendung in den freien Verkehr überführt werden, nachdem der Erwerber die Einfuhrmehrwertsteuer bezahlt hat. In diesen Fällen ist zuvor aber zwingend die Zustimmung des Erwerbers einzuholen.

4.6 Weitere Änderungen ab 1. Juli 2028. Ab dem 1. Juli 2028 wird das OSS-Verfahren im Rahmen des ViDA-Pakets erheblich ausgeweitet. Künftig soll das OSS-Verfahren nahezu alle B2C-Lieferungen und zahlreiche Dienstleistungen erfassen. Zudem wird ein neues OSS-Modul für innergemeinschaftliche Verbringungen (grenzüberschreitende Warentransporte) eingeführt.

ANZEIGE

Hilfe für unsere Bergbevölkerung schafft neue Perspektiven

Die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden fördert die Solidarität mit der Schweizer Bergbevölkerung und mindert das Gefälle zwischen wohlhabenden und wirtschaftlich benachteiligten Regionen.

Mit projektbezogener Hilfe an unterstützungswürdige Gemeinden, Korporationen usw. hilft sie, dass unsere Bergregionen bewohnbar bleiben und aktiv bewirtschaftet und gepflegt werden. Die objektbezogenen Spenden werden ohne Spesenabzug den Begünstigten weitergereicht. Bei grösseren Vermächtnissen bietet sich die Möglichkeit, einen Fonds mit klar umschriebener Zweckbestimmung zu eröffnen.

PATENSCHAFT BERGGEMEINDEN

Asylstrasse 74 | 8032 Zürich | Telefon 044 382 30 80
info@patenschaft.ch
berggemeinden.ch
Postkonto 80-16445-0
IBAN CH51 0900 0000 8001 6445 0

© 2026 EXPERTsuisse • Nutzungsberechtigt: Philipp Fanchini – EXPERTsuisse AG

Beispiel Printanzeige

Alle Preise in CHF zuzügl. MWST. Für sämtliche Werbeaufträge gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf www.fachmedien.ch.

Zurück zur Übersicht

Kontakt



Leitung Medienberatung
Marc Schättin
T +41 44 928 56 17
marc.schaettin@galledia.ch



Chefredaktor
Philipp Fanchini
T +41 58 206 05 14
redaktion@expertsuisse.ch



Sachbearbeitung
Josta Heller
T +41 44 928 56 10
anzeigen.expertfocus@galledia.ch

Galledia Fachmedien AG
Tiefenaustrasse 2, CH-8640 Rapperswil-Jona
Telefon +41 44 928 56 11, E-Mail: anzeigen.expertfocus@galledia.ch
www.fachmedien.ch

Wir sichern Ihnen
die besten Werbeplätze.